

A Allgemeine Bedingungen

1. Für die **Durchführung** der Spiele gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DHB sowie die aktuell gültigen Spielregeln der IHF in der Fassung des DHB mit nachfolgenden Änderungen:
Anzahl der Spieler (Regel 4:1 IHF): Jede Mannschaft besteht aus bis zu 14 Spielern.
Team-Time-outs: Es werden in diesen Spielen pro Mannschaft lediglich zwei Team-Time-outs pro Spiel (je ein TTO pro Team/Halbzeit) gewährt.
2. An den Qualifikationsspielen zur Baden-Württemberg-Oberliga 2015-2016 der **weiblichen Jugend A und männlichen/weiblichen Jugend B** nehmen die von den Landesverbänden gemeldeten Mannschaften als deren Vertreter teil. Es dürfen nur Spieler/innen mit noch gültigem Jugendspielrecht daran teilnehmen; die Spielberechtigung ist in den §§ 10-16 SpO DHB geregelt. Die Bestimmungen des § 37 SpO DHB sind zu beachten. Die Übersendung des Meldebogens an den Vorsitzenden des LA Spieltechnik zu den in der Ausschreibung genannten Terminen gilt als rechtsverbindliche Teilnahmeerklärung.
3. Das Teilnahmerecht von **Spielgemeinschaften** richtet sich nach § 4 (1) SpO DHB; Spielgemeinschaften gemäß § 4 (2) SpO DHB sind nicht teilnahmeberechtigt.

B Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Jeder Gastverein erhält 19 **Teilnehmerkarten** und 5 kostenfreie Sitzplatzkarten. Diese sind den Gastvereinen vor Beginn der Spiele auszuhändigen.
2. Im Rahmen der einzelnen Qualifikationsturniere werden die **Schiedsrichterkosten**, für jedes Turnier getrennt, auf die daran beteiligten Vereine umgelegt. Der Ausrichter/Heimverein trägt davon 40 % bei drei Gastmannschaften, 50 % bei zwei Gastmannschaften, die anreisenden Gastvereine jeweils 20 % (3 Gastvereine) bzw. 25 % (2 Gastvereine). Verantwortlich für die Berechnung und den Zahlungsvorgang vor Ort ist der jeweilige Heimverein/Ausrichter.
3. Sämtliche Organisationskosten trägt der Ausrichter, die Gastvereine tragen ihre Reisekosten.
4. Ein Eintrittsgeld darf bei diesen Jugend-Qualifikationsturnieren nicht erhoben werden.

C Spieltechnische Bestimmungen

1. Die Spiele werden vom zuständigen Landesausschuss (LA) Spieltechnik geleitet. **Spielleitende Stelle** ist der Vorsitzende im LA Spieltechnik von Handball Baden-Württemberg.
2. Die **Schiedsrichter für die Spiele der weiblichen Jugend A und weiblichen Jugend B** werden von den zuständigen Schiedsrichtereinteilern der Landesverbände, für die **männlichen Jugend B vom BWOL-Schiedsrichterwart** angesetzt. Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig. Den SR'n ist ein abschließbarer Umkleideraum mit Sitz- und Schreibmöglichkeit sowie je SR zwei Flaschen Mineralwasser zur Verfügung zu stellen. gemäß § 25 RO-DHB). **Zeitnehmer** (Heimverein) und **Sekretäre** (Gastverein) werden von den beiden Vereinen als Gehilfen der SR gestellt. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass zwei grüne Karten im DIN-A-5-Format zur Beantragung des Team-Time-Outs, die offiziellen Zeitstrafenvordrucke im DIN-A-4-Format und die entsprechenden Vorrichtungen zum Aufstellen (z.B. Holzstandfüße) rechtzeitig vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch zur Verfügung stehen.

Schiedsrichter, Verbandsaufsicht (wenn angesetzt) und der Mannschaftenverantwortliche des Heimvereins führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 30 Minuten vor Spielbeginn des ersten Spieles die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4.9 und 17:3 sowie § 56 und 81

SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel, erledigen Regel 17:4 und stellen die Funktion der Zeitmessanlage sowie das Einhalten des Auswechselreglements fest.

Die Entschädigungen für die Schiedsrichter sind ausschließlich in der SR-Kabine vom Heimverein auszahlbar.

Spielmodus:

Gespielt wird in 4er- und 3er-Gruppen, jeweils „Jeder gegen Jeden“. Die einzelnen Paarungen, der Zeitplan und die Spielfolge sind den Spielplänen zu entnehmen.

- 3.1 Bei **Punktgleichheit** nach Abschluss der Spiele in den 4er-Gruppen entscheiden über die für die Qualifikation maßgeblichen Tabellenplätze das/die Ergebnis/se des/der von den betreffenden Mannschaften gegeneinander ausgetragenen Spiele/s. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt:
 - a. nach Punkten,
 - b. bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz aus allen Spielen, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 SpO DHB anzuwenden ist,
 - c. bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der geworfenen Tore,
 - d. sollte nach Absatz a., b. und c. noch keine Entscheidung gefallen sein, entscheidet das LOS.

- 3.2 Bei **Punktgleichheit** nach Abschluss der Spiele in den 3er-Gruppen entscheiden über die für die Qualifikation maßgeblichen Tabellenplätze
 - a. die bessere Tordifferenz aus allen Spielen,
 - b. bei gleicher Tordifferenz die höhere Anzahl der geworfenen Tore,
 - c. sollte nach Absatz a. und b. noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend dem Kommentar der Regel 2:2 ermittelt.

3. Spiele dürfen nur in zugelassenen **Hallen** durchgeführt werden. Für die Zulassung der Halle ist der LA Spieltechnik zuständig. Die Hallen für die Spiele der BWOL müssen eine Spielfläche von 40 m x 20 m mit einer Sicherheitszone von 2 m hinter der Torauslinie und 0,5 m neben der Seitenlinie besitzen. Die Sicherheitszonen müssen frei von Geräten und Personen sein. Bei Hallen ohne Zuschauerplätzen hinter den Toren muss der Abstand zwischen Torauslinie und Wand mindestens 1,50 Meter betragen. Befinden sich hinter den Auswechselbänken und dem Tisch von ZN/SK Zuschauer, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone einzurichten. Der Sicherheitsabstand hinter und neben den Auswechselbänken und den Sitzplätzen von ZN/SK muss mindestens 1 m betragen. Die Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein zu stellende Ordner zu überwachen. Der Heimverein hat auch für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche zu sorgen. Die SR sind angewiesen, auf Einhaltung der Sicherheitsabstände zu achten, bevor das Spiel angepfiffen wird. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein für die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Im Übrigen gilt für die Spielfläche, Auswechsellinien und Auswechselraum Regel 1 Internationale Handball-Regeln (siehe auch Abbildungen 1, 2a, 2b und 3). Zeitnehmer und Sekretär müssen dabei hinter dem Tisch sitzen.

4. In den Hallen, in denen öffentliche **Zeitmessanlagen** nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Zeitnehmertisch aus zu bedienen sind, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tisch-Stopp-Uhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder ein vom DHB zugelassener Handballtimer aufzustellen.

5. Die **Lichtstärke** in der Halle muss mindestens 300 Lux betragen. Außerdem muss die Mitte des Spielfeldes gekennzeichnet sein.

6. **Der Hallensprecher** darf nicht im Bereich des Zeitnehmertisches und der Auswechselbänke Platz nehmen. Die Äußerungen des Hallensprechers haben sich auf die für alle Beteiligten (Spieler, SR, Offizielle, Presse, Zuschauer, usw.) notwendigen und gewünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschützen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstaltungen, Auswärtsspiele, Mitfahrgelegenheiten, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegliche Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichterentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler. Aufputschende Äußerungen und Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, etc.) während des laufenden Spieles sind grundsätzlich nicht erlaubt. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und mit einer Bestrafung gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe bis zu 5 000,00 € geahndet werden.
7. Verstößt ein Verein gegen **Nutzungsbestimmungen**, die der Eigentümer der Sportstätte erlassen hat und die bekannt gegeben worden sind, so hat er die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Es kann gegen ihn eine Geldbuße gemäß Bußgeldkatalog der Durchführungsbestimmungen verhängt werden. Die Meisterschafts- bzw. Qualifikationsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet. So genannte „Haftmittel-DEPOTS“ an Schuhen, Armen, etc. sind nicht erlaubt und müssen vor Betreten des Spielfeldes entfernt werden.
8. Für jedes Spiel ist ein **5fach-Spielbericht der aktuellen Auflage** auszufüllen. Die Spielernamen sind dabei nach den Trikotnummern aufsteigend in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Das Original ist an die Spielleitende Stelle, eine Durchschrift an den SR-Wart zu senden. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Vereinen. Für die Versendung sind den SR'n/der Spielaufsicht vom Ausrichter adressierte Freiumschläge zur Verfügung zu stellen. Der Heimverein/Ausrichter (Originale) und die SR (Duplikate) sind für die Versendung (spätestens ein Tag nach dem Spiel) verantwortlich. Die Spieldaumen sind den SR'n von den beteiligten Vereinen 30 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen. Ebenfalls 30 Minuten vor Spielbeginn stellt der im Spielplan erstgenannte Verein den SR'n den ausgefüllten Spielberichtsbogen (aufsteigende Nr.) sowie zwei der Regel 3:2 entsprechende Bälle zur Verfügung. Spätestens 20 Minuten nach Spielende haben die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter beider Vereine den Spielbericht in der SR-Kabine zu unterschreiben.
9. Die Spielkleidung „schwarz“ bleibt den Schiedsrichtern vorbehalten. Im Falle gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss der erstgenannte Verein die Spielkleidung wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die SR. Die Spieler müssen auf der Trikotrückseite mindestens 20 cm und auf der Trikotvorderseite mindestens 10 cm hohe sichtbare Ziffern haben. Dabei muss es sich um die Ziffern von 1 bis 99 handeln (siehe Regel 4:8).
10. Der Heimverein ist für die Anwesenheit einer in „**Erster-Hilfe**“ ausgebildeten Person mit geeigneter Ausrüstung bei den Spielen verantwortlich.
11. Die Qualifikationsturniere finden an den festgelegten Terminen samstags und/oder sonntags entsprechend der Beschlussfassung im LA Spieltechnik statt. Dabei sind die jeweiligen Sporthallen für Spieler, Offizielle und Schiedsrichter mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen. Tritt eine Gastmannschaft oder die Schiedsrichter nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten vorgeschrieben. Bei der Heimmannschaft entfällt diese Wartezeit.
12. Für alle **Offiziellen** im Sinne der Regel 4:1 gelten diese Durchführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen der SPO und der RO des DHB. Ist einer dieser Offiziellen nicht Mitglied eines Handball spielenden Vereins, haftet für etwaige Verstöße der Verein, der ihn eingesetzt hat.
13. Jeder ausrichtende Verein ist verpflichtet, sofort nach Spielende dem **Presse - Beauftragten Gerhard Fauser**, Kirchstr. 66, 73779 Deizisau, Tel.: 0700-23222120; Fax: 0700-23222121; E-Mail: gerhard.fauser@googlemail.com das Ergebnis **per SMS** weiterzuleiten: **SMS an: 0173 – 786 17 73**. Bei der Übermittlung ist eine vorherige Anmeldung auf der Internetseite des HVW erforderlich. Danach kann jeder angemeldete Vereinsmitarbeiter/Spieler das Spielergebnis melden. Detaillierte Informationen hierzu sind in der Anlage „Ergebnismeldung per SMS“ zu finden.

14. Die Richtlinien für Sekretäre und Zeitnehmer (Stand: 01.07.2014) sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Sie sind für alle Vereine, Zeitnehmer und Sekretäre verbindlich. Die Ausführungen in Abschnitt A. Ziffer 1. dieser Durchführungsbestimmungen sind zu beachten! Abweichungen und Missachtung der Durchführungsbestimmungen **müssen** von den Schiedsrichtern im Spielprotokoll vermerkt werden.
15. Als Rechtsinstanzen im Spielbetrieb der BWOL sind zuständig:

Das Verbandssportgericht (1. Instanz)

Vorsitzender Erich Dürrschnabel, Im Mohnfeld 4, 77836 Rheinmünster,
Im Mohnfeld 4, 77836 Rheinmünster, E-Mail: Erich.Duerrschnabel@t-online.de,
zuständig für die Entscheidungen über Rechtsfälle, die sich aus dem Spielverkehr innerhalb des Spielbetriebes Handball Baden-Württemberg ergeben.

In Streitfragen, die den Spielbetrieb, das Schiedsrichterwesen und die Durchführung des Handballspielbetriebs betreffen, sowie über Einsprüche gegen die Wertung von Spielen, über Anträge, über Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spielleitenden Stellen ist das Verbandssportgericht in erster Instanz zuständig. Das gleiche gilt für die Ahndung von Verstößen gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.

Das Verbandsgericht (2. Instanz)

Vorsitzender Jürgen Brachmann,
St. Ilgener Straße 58, 69181 Leimen, E-Mail: juergen.brachmann@t-online.de,
für die Entscheidungen über Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse des Verbandssportgerichts Handball Baden-Württemberg.

Das Bundesgericht (Revisionsinstanz)

für Entscheidungen über Revisionen gegen Urteile des Verbandsgerichts Handball Baden-Württemberg

Der Nachweis über die Einzahlung der Einspruchsgebühr und des Auslagenvorschusses auf das Konto-Nr. 123 75 204 von Handball -Baden-Württemberg bei der Sparkasse Freiburg/Nördlicher Breisgau (BLZ: 680 501 01) ist beizufügen. Die zu beachtenden Gebühren gemäß § 44 Absatz (7) RO DHB siehe Anlage A.

16. Gemäß § 25, Absatz 4 RO DHB können durch die Spielleitenden Stellen oder durch die Rechtsinstanzen zusätzlich Geldbußen verhängt werden (siehe Anlage C).

Anlage A: Gebühren

1. Einsprüche

- | | |
|---|----------|
| a) Einsprüche aus dem Spielbetrieb gemäß § 34 (1), (2) und (3) RO DHB | 200,00 € |
| b) Sonstige Einsprüche gemäß § 34 (1) RO DHB | 50,00 € |

Bei Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen von betroffenen Personen (§ 31 (1) a) RO DHB) ist neben der Einspruchsgebühr (siehe Ziffer 1. bzw. 2.) zusätzlich ein Auslagenvorschuss in Höhe von 300,00 € oder eine Kostenübernahmeerklärung des Vereins, bei dem der Betroffene zum Zeitpunkt des Einlegens eines Rechtsbehelfs Mitglied ist, der Einspruchsschrift beizufügen. Die Kostenerklärung muss den Formvorschriften des § 37 RO DHB entsprechen.

Anlage B: Entschädigungen

1. Schiedsrichter

a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)

oder

bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs für die verkehrsgünstigste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort (Einzel- + Gespannfahrt)

pro km 0,30 € + 0,02 €

b) Abwesenheitsvergütung

ab 8 Stunden 6,00 €

ab 14 Stunden 12,00 €

c) Spieleleitungsentschädigung (pro Schiedsrichter)

Jugend 25,00 €/Spiel

2. Spelaufsicht und Schiedsrichter-Beobachter

a) Fahrtkosten wie Ziffer 1a

b) Teilnahmeentschädigung (6 Spiele) 72,00 €

c) Teilnahmeentschädigung (3 Spiele) 36,00 €

Anlage C: Ordnungswidrigkeiten/Geldbußen

01.	schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	mind.	250,00 €
02.	Absage oder Verzicht auf ein angesetztes Meisterschaftsspiel	mind.	150,00 €
03.	schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel		50,00 €
04.	Nichtanwesenheit einer in Erster-Hilfe ausgebildeten Person	mind.	50,00 €
05.	Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern	mind.	50,00 €
06.	Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Spieler, Schiedsrichters, Zeitnehmer/Sekretär, Offiziellen und Zuschauer	mind.	100,00 €
07.	Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein	mind.	250,00 €
08.	unvorschriftsmäßiger Platzaufbau, insbesondere fehlende oder mangelhafte Ausstattung von ZN/S bzw. ZN/S-Tisch	mind.	50,00 €
09.	Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichtsformularen		15,00 €
10.	nicht zeitgerechte Vorlage des Spielberichtsformulars bei den SR		15,00 €
11.	Nichtvornahme oder verspätetes Absenden von Spielberichten	mind.	25,00 €
12.	Nichtmeldung oder verspätete Meldung geforderter Spielergebnisse (progressive Erhöhung der Geldbuße für jedes weitere Vergehen um jeweils 5.- €)		25,00 €
13.	Fehlen von Spielausweisen beim Spiel	je Ausweis	20,00 €
14.	Fehlen des Stempels und/oder der Unterschriften im Spielausweis	je Ausweis	10,00 €
15.	Unsportliches Verhalten eines Hallensprechers gemäß Ziffer C13	mind.	100,00 €
16.	Verweigerung einer Unterschrift auf dem Spielberichtsformular		50,00 €
17.	Fehlen eines Zeitnehmers oder Sekretärs bzw. Einsatz eines Zeitnehmers/Sekretärs, der nicht an der vom LV durchgeführten Schulung vor der Saison teilgenommen hat		50,00 €
18.	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	mind.	250,00 €
19.	Fehlen von Nummern, Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung oder Missachtung der Vorgaben für das Anbringen der Nummern (siehe Ziff. 17 Dfb) pro Spieler		10,00 €

20.	Nichtmitführen einer 2. Spielkleidung (im Gebrauchsfall)		50,00 €
21.	Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Spielen	mind.	50,00 €
22.	nicht vollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars		15,00 €
23.	Nichteinzug des Spielausweises durch die SR gemäß den Richtlinien für SR ...		25,00 €
24.	nicht vollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Meldebogens		10,00 €
25.	Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgesetzt wurden		35,00 €
26.	Verstoß gegen sonstige Vorgaben der Durchführungsbestimmungen	mind.	25,00 €

Oberstenfeld, 20.05.2015

Horst Keppler

Vorsitzender Landesausschuss Spieltechnik
Handball Baden-Württemberg